

Landkreis *Info*

18.02.2004
401.03 M

0159/2004

Auskunft erteilt: Rolf Martens
eMail: rolf.martens@sh-landkreistag.de
Tel : 0431/570050-12

Themenkreis

**Sozialhilfe/Behinderte/Pflegeversicherung
Jugendhilfe und Familienförderung**

Betreff

04/0159: Optionsgesetz hier: Höhen der Pauschalen des Bundes

Zusammenfassung

Die Eckpunkte der Bundesregierung zum Optionsgesetz enthalten einen Vorschlag für die Eingliederungsleistungen sowie die Personal- und Verwaltungsaufwendungen mit einem regionalen Verteilungsmodus für das Jahr 2005. Vorgesehen ist ein Gesamtbudget für Eingliederungsleistungen und Personal- und Verwaltungsaufwendungen, das sich aus jährlichen Eingliederungspauschalen in Höhe von 1.971 € pro erwerbsfähigem Erwachsenen bzw. 2.671 € pro Bedarfsgemeinschaft und eine jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 1.007 € pro erwerbsfähigem Erwachsenen bzw. von 1.369 € pro Bedarfsgemeinschaft zusammensetzen soll. Die Mittel sollen allerdings nicht ausschließlich nach Fallzahlen, sondern nach drei unterschiedlichen Verteilungsindikatoren auf die optierenden Kommunen wie auch auf die Agenturen für Arbeit bzw. Arbeitsgemeinschaften verteilt werden. Während die Verwaltungskostenpauschale akzeptabel erscheint, liegt die Eingliederungspauschale deutlich unter den durchschnittlichen Aufwendungen der Sozialhilfeträger bei der Hilfe zur Arbeit.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Landkreis *Info* 158/04 haben wir über die von der Bundesregierung vorgelegten „Eckpunkte eines Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ (Stand: 16 Februar 2004) informiert, An Stelle einer kommunalen Trägerschaft für die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist darin eine Organleihe vorgesehen.

Die Vorstellungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung der im Wege der Organleihe wahrgenommenen Aufgaben sind dem anliegend beigefügten Papier des BMWA „Zur Festlegung der Höhe der Eingliederungsleistungen für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und der hierfür notwendigen Personal- und Verwaltungsaufwendungen sowie zu einem regionalen Verteilungsmodus für das Jahr 2005“ (Stand: 13. Februar 2004) zu entnehmen:

Für die Geldleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) ist eine Spitzabrechnung beabsichtigt. Für Eingliederungsleistungen sowie für Personal- und Verwaltungsaufwendungen ist nach bestimmten Parametern ein einheitliches Budget vorgesehen, das nach Indikatoren auf die einzelnen Regionen (Agenturbezirke, Kreise) verteilt werden soll, Damit würde das heutige verwaltungsaufwändige und undurchschaubare Verfahren zur Verteilung der Eingliederungs- bzw. Arbeitsmarktmittel der Bundesagentur für Arbeit unter Einbeziehung der für die Bundesagentur für Arbeit dann tätig werdenden Kommunen nur fortgesetzt.

1. Eingliederungsleistungen

Zur Ermittlung des Teilbudgets für die Eingliederungsleistungen werden die Anspruchsberechtigten in jugendliche (15 bis 24 Jahre) und übrige (25 bis 64 Jahre) Hilfebedürftige aufgeteilt, damit das verpflichtende Hilfeangebot für Jugendliche nach § 3 Abs. 2 SGB II auch in die Finanzierung einfließen kann. Bei der Ermittlung des Eingliederungsaufwandes pro Teilnehmer werden die im Endbericht der Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe der Gemeindefinanzreformkommission ermittelten Durchschnittswerte im Jahr 2002 für das Jahr 2005 hochgerechnet. Somit wird der durchschnittliche jährliche Eingliederungsaufwand pro Teilnehmer für 15- bis 24-jährige mit 7.862 € und für 25- bis 64-jährige mit 8.448 € veranschlagt.

Die weiteren Berechnungen legen bei den Jugendlichen eine Aktivierungsquote von 52 %, bei den Erwachsenen von 23 % und bei geringfügig Beschäftigten von 2 % zugrunde. Der Hochrechnung werden weiter insgesamt 3,08 Mio, erwerbsfähige Arbeitsuchende, davon 367.000 im Alter von 15 bis 24 Jahren, 380 000 in geringfügiger Erwerbstätigkeit und 2,33 Mio, übrige Erwerbsfähige zugrunde gelegt. Des Weiteren wird ein durchschnittlicher Effizienzgewinn im Jahr 2005 mit 7,5 % in Abzug gebracht. Umgelegt auf alle Hilfebedürftigen bzw,

Bedarfsgemeinschaften errechnet sich so eine jährliche Eingliederungspauschale von 1.971 € pro erwerbsfähigem Erwachsenen bzw von 2 671 € für jede Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem Erwerbsfähigen.

2. Personal- und Verwaltungskosten

Unter Zugrundelegung eines Personalschlüssels von 1.140 für die Leistungsberechnung und eines Personalschlüssels von 1:75 bei der Betreuung und bei Durchschnittskosten eines Beschäftigten im Jahr 2005 von rund 67.400 € errechnet das BMWA einen Gesamtaufwand von 3,1 Mrd. € an Personal- und Verwaltungskosten für das gesamte neue Leistungsrecht SGB II Wird dieser Betrag auf alle Hilfebedürftigen (3,08 Mio.) bzw. Bedarfsgemeinschaften (2,26 Mio.) umgelegt, bedeutet dies eine jährliche Verwaltungskostenpauschale von 1.007 € pro erwerbsfähigem Erwachsenen bzw, 1.369 € pro Bedarfsgemeinschaft.

3. Einheitliches Integrationsbudget in Höhe von 9,15 Mrd. €

Eine Addition des Aufwandes für die Eingliederungsleistungen und des Aufwandes für Personal und Verwaltung ergibt ein Gesamtausgabenbudget in Höhe von 9,15 Mrd. € Wird dieses umgelegt auf die Leistungsfälle, erhalten die regionalen Behörden (Agenturen für Arbeit bzw Arbeitsgemeinschaften, Kommunen) eine jährliche Gesamtpauschale von 2 978 € pro erwerbsfähigen Erwachsenen bzw, von 4 040 € für die Bedarfsgemeinschaft.

4. Regionaler Verteilungsmodus

Die Gesamtpauschale soll nicht einfach nach der Zahl der Fälle auf die regionalen Behörden (Agenturen für Arbeit bzw Arbeitsgemeinschaften, Kommunen) verteilt werden, sondern sich nach folgenden Verteilungsindikatoren richten:

- Quote der Erwerbsfähigen
- Unterbeschäftigungsquote
- Quote der Jugendarbeitslosigkeit.

Bewertung:

Rein rechnerisch ist zu beanstanden, dass die vom BMWA kalkulierten Kostensteigerungen von 2002 auf das Jahr 2005 sowohl bei den Eingliederungsleistungen als auch bei den Personal- und Verwaltungskosten nicht die jährlich erhöhten Beträge zugrunde legt und keine Inflationsrate berücksichtigt, Allein dadurch wird ein um 230 Mio € zu niedriges Budget veranschlagt Die dem Endbericht der Gemeindefinanzreformkommission entnommenen Beträge, die den Eingliederungsaufwand für Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfeempfänger wiedergeben, sind Schätzwerte, die mangels anderer Erfahrungswerte vorerst für die Leistungserbringung nach SGB II zugrunde gelegt werden können Problematisch ist allerdings, dass für jugendliche Hilfebedürftige, die einen Rechtsanspruch nach SGB II auf ein Maßnahmeangebot haben, nur eine Aktivierungsquote von 52 % veranschlagt und für die übrigen Hilfebedürftigen mit 23 % eine äußerst niedrigere Aktivierungsquote angenommen wird, die die heutige Aktivierungsquote bei den erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern unterschreitet. Bei einer solchen Annahme wird die Zielsetzung des SGB II außer Acht gelassen, dass die Arbeitsintegration in jedem Fall den Geldleistungen vorzuziehen hat Die Folge der Rechenoperationen ist, dass die auf alle Hilfebedürftige heruntergerechnete Eingliederungspauschale mit 1.971 € pro erwerbsfähigen Erwachsenen und 2 671 € pro Bedarfsgemeinschaft viel zu niedrig veranschlagt wird. Dies bedeutet, dass der heutige Eingliederungsstandard und die heutige Erfolgsquote mit diesen Beträgen nicht erreicht oder gehalten werden könnte.

Dagegen dürfte die Personal- und Verwaltungspauschale nach ersten Schätzungen akzeptabel sein.

Der vorgeschlagene Verteilungsmodus, die Mittel nicht allein nach Fallzahlen, sondern nach Verteilungsindikatoren auf die regionalen Behörden zu verteilen, ist unabhängig von der Vorstellung, die Kommunen führen das SGB II im Wege der Organleihe als weitere Behörde der Bundesagentur für Arbeit bzw des Bundes durch, als intransparent abzulehnen Bei einem solchen Verteilungsmodus können die Erfolge nicht mehr in Relation zu den eingesetzten Mitteln gestellt werden. Die Erfolge bei der Arbeitsintegration wären damit nicht mehr ermittelbar und vergleichbar und eines der wichtigsten Ziele des Gesetzes könnte so nicht erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Rolf Martens)
Stv. Geschäftsführer

Anlage: -1- (digital und in Papierform)